

# APPARATEBAU: Allgemeine Einkaufsbedingungen

**1. Allgemeines.** Für alle unsere Bestellungen, Abschlüsse und Abrufe gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Angebote aufgrund von Anfragen mündlicher oder schriftlicher Art sind für uns unverbindlich und kostenlos abzugeben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

**2. Bestellung.** a) Bestellungen, Rahmenaufträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform; ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen per Datenfernübertragung.

b) Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Bestellnummer schriftlich zu bestätigen. Aus der Bestätigung müssen Preis, Rabatt, Skonto, Art und Menge der Ware und frühester, verbindlicher Lieferzeitpunkt ersichtlich sein. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, können wir diese widerrufen. Lieferabrufe sind verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Tagen widerspricht. c) Schreibfehler, Rechenfehler und offensbare Unrichtigkeiten bei Bestellungen und sonstigen Erklärungen können jederzeit auch nach Geschäftsabschluss von uns berichtigt werden, ohne dass uns daraus Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen können.

**3. Lieferung, Verzug.** a) Die Lieferung muß in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

b) Alle Maschinen, Apparate, Komponenten usw. müssen den geltenden Vorschriften zu Arbeitsschutz und Unfallverhütung entsprechen. Mit der Verabschiedung der europäischen Verordnung RoHS (2000/53/EG – 2002/95/EG – 2003/11/EG) werden verschiedene Stoffe zusätzlich verboten. Es dürfen keine gefährlichen Stoffe gem. "Verbotsliste gefährlicher Stoffe" verwendet werden. Auf gesundheits- und umweltgefährliche Stoffe muss hingewiesen werden. c) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei uns an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme. Zu einer vorzeitigen Anlieferung ist der Lieferant nur berechtigt, wenn wir zustimmen, wobei eine vorzeitige Zahlungsfälligkeit nicht eintritt. Jede voraussehbare Überschreitung des vereinbarten Liefertermins – gleich ob aus vom Lieferanten zu vertretenden oder unverschuldeten Gründen – ist uns unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er im Hinblick auf den vereinbarten Liefertermin über alle notwendigen Vormaterialien verfügt und seine Herstelltermine unter Beachtung seiner Produktionskapazität und aktuellen Auftragslage so sorgfältig disponiert hat, dass die pünktliche Anlieferung bei uns gewährleistet ist. Der Einwand des Mangels der Selbstbelieferung ist für den Eintritt von Lieferverzug ohne Belang. d) Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten - und ist die Lieferverzögerung nicht auf gesetzlich anerkannte höhere Gewalt zurückzuführen - so sind wir berechtigt, Schadensersatz für den uns entstehenden zusätzlichen Aufwand geltend zu machen. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf solche Ersatzansprüche. Werden die bestellten Mengen, verschuldet durch den Lieferanten, nicht oder teilweise nicht pünktlich geliefert, können wir eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwertes je Woche Lieferrückstand in Anrechnung bringen, bis zu einem Höchstsatz von 5% des Bestellwertes. Sollte der durch den Lieferanten verschuldete Lieferverzug 25 AT übersteigen, sind wir ferner berechtigt – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche- nach unserer Wahl entweder durch einfache Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten (ausdrückliche Auflösungsabrede) oder unseren Bedarf anderswo auf Kosten und auf Risiko des Lieferanten zu decken.

**4. Preis, Rechnung.** a) Die vereinbarten Preise sind bei Fehlen abweichender Absprachen stets Festpreise und verstehen sich frei unserem Werk (DDP lt. Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Sofern ein Angebots- oder Auftragsbestätigungsschreiben des Lieferanten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht gesondert neben dem Preis aufgeführt oder als hinzukommend erwähnt, führt dies zur Vereinbarung eines die Umsatzsteuer einschließenden Bruttopreises. b) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung direkt an unsere Buchhaltung zu adressieren und dürfen keinesfalls der Ware beigefügt sein. Sie müssen unsere Bestellnummer, die genaue Bezeichnung des Liefergutes (nebst Menge/evtl. Gewicht), das Lieferdatum sowie die vereinbarte Zahlungsfälligkeit, ferner den getrennten Ausweis von Preisen und Umsatzsteuer enthalten; Rechnungen, die den vorbezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen von uns zurückgewiesen werden. Eine Zahlungsfälligkeit tritt nicht ein, bevor uns eine mit den obigen Angaben versehene Rechnung zugeht und die in ihr ausgewiesene Lieferung in unseren unmittelbaren Besitz gelangt ist.

**5. Versand, Gefahrübergang.** a) Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt in jedem Falle, bis zur Übergabe der Ware durch den Verkäufer oder Frachtführer der Verkäufer. Die Annahme der Ware durch uns ist entscheidender Gefahrübergang. c) Soweit möglich und zulässig, werden wir die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegen Belastung der Kosten an den Lieferanten übernehmen. Ansonsten wird der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten bei uns regelmäßig abholen und ordnungsgemäß entsorgen.

**6. Annahme, Gewährleistung.** Der Lieferant liefert nur solche Waren an uns, die er einer strengen Endkontrolle ihrer bestell-, zeichnungs- und spezifikations-konformen Ausführung unterzogen hat. Die unterzeichnete Qualitätssicherungsvereinbarung bzw. Regeln für die Zusammenarbeit ist Bestandteil dieser Verträge.

a) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Mängelrügen sind von uns innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Entdeckung, im Zeitraum von 24 Monaten ab Lieferdatum, anzuzeigen. b) Verborgene Mängel, die erst in unserer Fertigung offenkundig werden, berechtigen uns, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt gemäss unserer Wahl: Ersatzlieferung für die gesamte schadhafte Partie, der die Warenlieferung angehört, frei unserem Werk und in der kurzmöglichsten Zeit anzufordern oder die Gutschrift der gleichwertigen Summe des schadhafte od. nicht entsprechenden Warenwertes zu verlangen. Auf jeden Fall sind zusätzlich anfallende Kosten nicht auszuschließen. c) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. d) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsmäßig durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. e) Soweit hinsichtlich der Gewährleistung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist für Fertigungskomponenten beginnt mit der Lieferung unseres Endprodukts an den Kunden, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang an uns.

**8. Zahlung.** a) Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. b) Wir sind unter Ausschluss entgegenstehender Aufrechnungsverbote jederzeit befugt, Forderungen des Lieferanten mit eigenen Gegenforderungen zu tilgen. c) Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Zahlungsverzug beträgt der jährliche Zinssatz 0,5% laut Gesetz 231/2002. Bei Beanstandung der Qualität od. nicht Konformität der gelieferten Ware behalten wir uns die Einstellung der diesbezüglichen Zahlungen vor.

**9. Schutzrechte.** Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Er stellt uns insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen im In- und Ausland frei. Jeder Rechtsstreit, der wegen Verletzung solcher Rechte angestrengt werden sollte, wird daher auf Gefahr und auf Kosten des Verkäufers geführt. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder die Lieferung untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.

**10. Produkthaftung.** Im Verhältnis zu uns trägt der Lieferant die Produkthaftung im Zusammenhang mit Fehlern der von ihm gelieferten Produkte. Er übernimmt alle hieraus resultierenden Kosten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten eines etwaigen Rechtsstreits oder einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion) und schließt eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab.

**11. Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellung, Aufrechnung.** a) Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. b) Gegen unsere Forderungen darf der Lieferant nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. c) Beigestellte Materialien bleiben Eigentum des Käufers und sind ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Lieferers zu versichern. Bestimmungsgemäße Verwendung wird vom Verkäufer zugesichert.

**12. Fertigungsmittel und Werkzeuge.** a) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände, ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir Ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. b) Sofern die Bestellung eine Übernahme der Werkzeug- und Modellkosten - auch anteilige - einschließt, ohne Rücksicht darauf, ob solche besonders genannt sind, gilt als vereinbart, daß die Werkzeuge und Modelle Eigentum des Käufers sind. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, daß der Lieferant die Werkzeuge bzw. Modelle für uns kostenlos und sachgemäß bei ausreichender Versicherung gegen Feuer, Wasser und Diebstahl verwahrt.

**13. Geheimhaltung, Werbung.** a) Alle von uns erlangten Informationen, z.B. hinsichtlich unserer Fertigungstechnologie oder Prozesse, wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung nicht zugänglich machen und nur für die Durchführung unserer Aufträge verwenden. Sie sind von ihm als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln; deren Enthüllung durch den Lieferanten während oder nach Ablauf dieser Liefervereinbarung wird daher gemäß Artikel 622 und 623 STG geahndet. b) Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur mit unserem schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.

**14. Ersatzteile für ausgelaufenen Serienbedarf.** Der Lieferant verpflichtet sich, auch nach Einstellung der Serienlieferung, zu angemessenen Preisen Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren zu liefern. Einer vorzeitigen Beendigung der Lieferbereitschaft stimmen wir nach Ablauf von 5 Jahren zu, wenn eine Schlusseindeckung wirtschaftlich vertretbar und der Bedarf vorhersehbar ist.

**15. Gerichtsstand, anwendbares Recht.** Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, nach unserer Wahl der Ort von dem aus die Bestellung erteilt wurde, oder Bozen. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Italien unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

**16. Unternehmenswerte und Verhaltenskodex.** Bei der Ausübung unserer wirtschaftlichen Aktivitäten geht unsere Organisation unter Respektierung von ethischen, moralischen, sozialen sowie umwelt- und arbeitssicherheitsrelevanten Grundsätzen vor. Zu diesem Zweck hat unser Betrieb ein Organisations- und Managementsystem eingeführt und aufrechterhalten. Der Verhaltenskodex ist das grundlegende Dokument hierzu und unter folgendem Link einsehbar. ([http://www.apparatebau.it/fileadmin/userdaten/dokumente/Unternehmen/Codice\\_Etico.pdf](http://www.apparatebau.it/fileadmin/userdaten/dokumente/Unternehmen/Codice_Etico.pdf)).

Wir erklären, die oben angeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen anzunehmen und auszuführen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

DER VERKÄUFER / LIEFERANT

Für Italien: Gemäss Artikel 1341 und 1342 BGB erkläre(n) ich/wir Unterzeichnete(r) ausdrücklich, die Bestimmungen der nachstehenden Artikel 3a, 3d, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 12a, 15 der oben angeführten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ anzunehmen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

DER VERKÄUFER / LIEFERANT